

Sitzung am 20.04.2015

Kartellrechtsverfahren Nadelstammholzvermarktung; Information und Vorberatung		
verantwortlich: Geschäftsbereich Forst		Drucksache 2015-22a-KT20.04.
		2 Anlagen
		14.04.2015
<u>Vorberatung:</u>	13.04.2015	Verwaltungs,- Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	20.04.2015	Kreistag

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zum Kartellrechtsverfahren Nadelstammholzvermarktung zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Übernahme des Holzverkaufs aus dem Nichtstaatswald und der Einrichtung einer Holzverkaufsstelle durch den Landkreis als freiwillige kommunale Aufgabe zu, sofern das Bundeskartellamt den unteren Forstbehörden den gemeinsamen Verkauf von Nadelstammholz aus Staatswald und Nichtstaatswald untersagt. Die Umsetzung des Übergangsmodells erfolgt mit der Maßgabe, dass das Land im Gegenzug die Landkreise von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die die Kreise direkt oder im Wege des Regresses von Landesseite treffen können, freistellt.
3. Der Kreistag unterstützt den Beschluss des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses, den von der Forstbetriebsgemeinschaft Welzheimer Wald unterbreiteten Vorschlag nicht weiter zu verfolgen.

1. Vorbemerkung

Bisheriges Beratungsverfahren:

Der Verwaltungs- Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Thematik vorberaten und hierbei den Beschlussvorschlag um die Ziffer 3 ergänzt.

Weiterhin erfolgt unter Ziffer 2 auf der Grundlage der Beratungen im Landkreistag eine Modifizierung der Freistellungsvoraussetzung durch das Land.

Die Vorlage 2015-22-VSKA13.04., die im Verwaltungs- Schul- und Kulturausschuss für die nichtöffentliche Vorberatung zur Verfügung gestellt wurde, ist als Anlage 1 der Vorlage nochmals beigefügt, die bisher gewährte Vertraulichkeit entfällt.

2. Ergänzende Hinweise

- a. Herbeiführung eines Vorratsbeschlusses für ein Übergangsmodell:
Die kommunale Holzverkaufsstelle soll zunächst für circa zwei bis drei Jahre als „Übergangsmodell“ dienen, da mit Erlass der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes der Sofortvollzug angeordnet wird, was bedeutet, dass das Land mit sofortiger Wirkung den unteren Forstbehörden den Holzverkauf aus dem Nichtstaatswald untersagen wird. Um für diesen Fall handlungsfähig zu sein, sowie mögliche Regress- und Schadensersatzrisiken auszuschließen, wird die Herbeiführung eines Vorratsbeschlusses empfohlen. Dieser stärkt zugleich die Rechtsposition des Landes bei der Beantragung einer Aufhebung des Sofortvollzugs.

- b. Freistellung des Landes von Schadensersatzansprüchen/Regressforderungen gegenüber den kommunalen Holzverkaufsstellen:
Nach anfänglichen Zweifeln hat das Land sich inzwischen bereit erklärt, die kommunalen Holzverkaufsstellen von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen wie auch möglichem Regress von Landesseite frei zu stellen. Hierfür wird eine entsprechende Rückstellung auf Landesebene gebildet.

- c. Vertragliche Regelungen:
Die bisher geltenden Verträge zwischen den Gemeinden und der unteren Forstbehörde zur Durchführung des Holzverkaufes werden gekündigt, respektive auf die kommunalen Holzverkaufsstellen übergeführt. Das hierzu erforderliche Verfahren wird in Abstimmung mit dem Gemeindetag vorbereitet.

3. Abschließende Bewertung:

Mit dem zwischen Landkreistag und Ministerium abgestimmten „Übergangsmodelles“ (siehe hierzu auch Anlage 2) werden alle Voraussetzungen geschaffen, dass der bisher durch das Einheitsforstamt gewährleistete Service einer umfassenden forsttechnischen Betreuung, Betriebsführung und Holzvermarktung aus einer Hand weiterhin gewährleistet wird, wobei lediglich der Verkauf des Holzes aus dem Nichtstaatswald vom Kreisforstamt separiert bei einem in der Kämmerei angesiedelten Fachbereich erfolgt.

Damit soll gewährleistet werden, dass auch weiterhin der Servicestandard, die Ertragskraft und die Qualität der Waldbewirtschaftung auf hohem Niveau erhalten bleibt.